



Schwäbisch Gmünd, 19.06.2026
Gemeinderatsdrucksache Nr. 023/2026

Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von
Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd**

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd

Anlage 2 – Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd mit Änderungen

Anlage 3 - Gebührenverzeichnis der städtischen Kindertageseinrichtungen im Kindertagesstättenjahr 2026/2027 und 2027/2028 auf Basis der Landesempfehlung 2026/2027 und 2027/2028

Anlage 4 - Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd (siehe Anlage 1).

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Satzung zur Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd soll wie folgt angepasst werden:



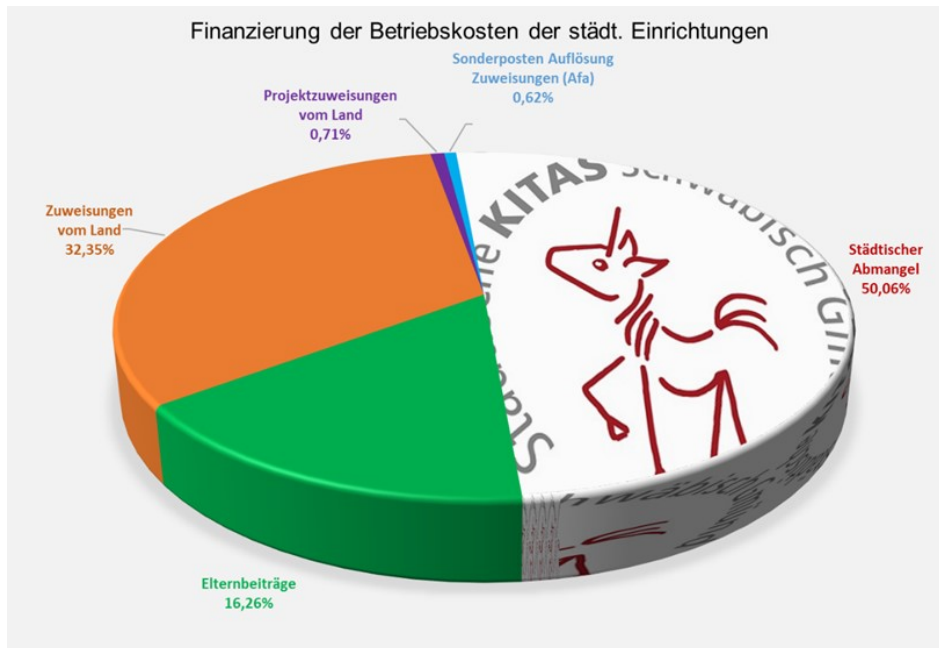
- 1) Aufgrund der Einführung von 30 Schließtagen im Kinderhaus am See (vgl. Beschluss der Zukunftspakete im Rahmen des Doppelhaushaltes 2026/2027, Gemeinderatsdrucksache 171/2025/1) ab 01.09.2026 werden analog der übrigen städtischen Einrichtungen 11 Monatsbeiträge erhoben, der August ist beitragsfrei. Aus diesem Grund sind die Regelungen in der Satzung entsprechend anzupassen.
- 2) Zum 01.09.2026 wurde bei den Verpflegungskosten von einer taggenauen Abrechnung auf die Erhebung eines monatlichen Verpflegungskostenbeitrags umgestellt. Es sollen weitere Detailregelungen in die Satzung aufgenommen werden, um mehr Klarheit zu schaffen.
- 3) Fortschreibung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028

1. Elternbeiträge (§ 3 der Änderungssatzung)

Die Stadt Schwäbisch Gmünd betreibt derzeit 20 Kitas in eigener Trägerschaft. Es stehen 202 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 1.073 Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung.

Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung sind in § 78 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) geregelt. Zur Erfüllung kommunaler Aufgaben sind zunächst sonstige Einnahmen (z.B. Zuschüsse, Zuwendungen) zu beschaffen. Sofern die sonstigen Einnahmen nicht genügen, ist im zweiten Schritt auf spezielle Entgelte (insbesondere Beiträge und Gebühren) für erbrachte Leistungen zurückzugreifen. Reichen diese Entgelte nicht aus, sind die erforderlichen Einnahmen im Übrigen aus Steuern zu erzielen. Eine Kreditaufnahme als Finanzierungsquelle ist nur gestattet, wenn eine andere Finanzmittelbeschaffung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Diese Grundsätze finden sich auch in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung der Stadt Schwäbisch Gmünd wieder:



Für den Betrieb der städtischen Kitas ist im Jahr 2026 mit einem Abmangel von 8,92 Millionen Euro zu rechnen.

Um die aktuellen Tarifsteigerungen sowie einen Zuschlag für die Kostensteigerungen abzufangen, empfehlen die Vertreter des Städtetags, des Gemeindetages sowie die kirchlichen Fachverbände eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 Prozent für das Kita-Jahr 2026/2027. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 wird eine Erhöhung um 4,0 Prozent empfohlen (siehe Anlage 4). Die Empfehlungen sehen vor, für besondere oder erweiterte Angebotsformen Sonderregelungen zu treffen. Mit dem Modell zur Zweit- bzw. Mehrkindregelung besteht eine Regelung, um die Familien finanziell zu entlasten.

Der Gemeinderat hat vor Jahren entschieden, dass die Gebühren für die Kinderbetreuung in Schwäbisch Gmünd an die Landesempfehlung der Kommunalen Landesverbände und der Kirchen angepasst und entsprechend fortgeschrieben werden sollen. Dies hat im Bereich der Kinderbetreuung im Kindergarten (Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, Ü3) schon lange Zeit Tradition. Weiter hat der Gemeinderat am 07.07.2021 beschlossen, für Kinder unter drei Jahren (U3) 10 % unter der Landesempfehlung zu bleiben. Finanziert wird diese Reduzierung durch die geringfügige Erhöhung der Beiträge im Ü3-Bereich. Diese Festlegungen sollen für die Festsetzung der Elternbeiträge 2026/2027 unverändert bleiben.

Auf Basis der Empfehlungen werden dem Gemeinderat die in Anlage 3 dargestellten Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028 vorgeschlagen.

Angestrebtes Ziel der kommunalen Landesverbände sowie der Kirchen wäre eine Deckung der Betriebskosten zu 20 Prozent durch Elternbeiträge. Schwäbisch Gmünd liegt mit den vorgeschlagenen Änderungen im Haushaltsjahr 2026 bei knapp 16,3 Prozent



und damit rund vier Prozent unter der Landesempfehlung.

Vergleicht man die Elternbeiträge 2025/2026 mit den neu berechneten Elternbeiträgen 2026/2027, so ergeben sich folgende monatliche Erhöhungen:

Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)

Betreuungsart, Alter des Kindes, Betreuungsstunden pro Tag	VO-Gruppe 3-6 Jahre max. 6 h / Tag			VO-Gruppe 3-6 Jahre max. 7 h / Tag			GT-Gruppe 3-14 Jahre max. 8 h / Tag			GT-Gruppe 3-14 Jahre max. 9 h / Tag			GT-Gruppe 3-14 Jahre max. 9,5 h / Tag		
	30 Std.			bis 35 Std.			bis 40 Std.			bis 45 Std.			bis 47,5 Std.		
	Kiga-Beitrag 2025/2026	Kiga-Beitrag 2026/2027	Differenz	Kiga-Beitrag 2025/2026	Kiga-Beitrag 2026/2027	Differenz	Kiga-Beitrag 2025/2026	Kiga-Beitrag 2026/2027	Differenz	Kiga-Beitrag 2025/2026	Kiga-Beitrag 2026/2027	Differenz	Kiga-Beitrag 2025/2026	Kiga-Beitrag 2026/2027	Differenz
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	209 €	217 €	8 €	244 €	253 €	9 €	278 €	290 €	12 €	313 €	326 €	13 €	331 €	344 €	13 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	161 €	169 €	8 €	188 €	197 €	9 €	214 €	226 €	12 €	241 €	254 €	13 €	255 €	268 €	13 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	110 €	115 €	5 €	129 €	134 €	5 €	147 €	154 €	7 €	166 €	173 €	7 €	175 €	182 €	7 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	37 €	38 €	1 €	43 €	45 €	2 €	50 €	51 €	1 €	56 €	58 €	2 €	59 €	61 €	2 €

Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren (u3)

Betreuungsart, Alter des Kindes, Betreuungsstunden pro Tag	Krippe (VO) 0-3 Jahre max. 6 h / Tag			Krippe (VO) 0-3 Jahre max. 7 h / Tag			Krippe (GT) 0-3 Jahre max. 8 h / Tag			Krippe (GT) 0-3 Jahre max. 9 h / Tag			Krippe (GT) 0-3 Jahre max. 9,5 h / Tag		
	30 Std.			bis 35 Std.			bis 40 Std.			bis 45 Std.			bis 47,5 Std.		
	Kiga-Beitrag 2025/2026	Kiga-Beitrag 2026/2027	Differenz	Kiga-Beitrag 2025/2026	Kiga-Beitrag 2026/2027	Differenz	Kiga-Beitrag 2025/2026	Kiga-Beitrag 2026/2027	Differenz	Kiga-Beitrag 2025/2026	Kiga-Beitrag 2026/2027	Differenz	Kiga-Beitrag 2025/2026	Kiga-Beitrag 2026/2027	Differenz
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	463 €	483 €	20 €	540 €	564 €	24 €	617 €	644 €	27 €	694 €	725 €	31 €	732 €	765 €	33 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	344 €	359 €	15 €	401 €	419 €	18 €	458 €	479 €	21 €	516 €	539 €	23 €	544 €	569 €	25 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	232 €	242 €	10 €	271 €	282 €	11 €	310 €	323 €	13 €	348 €	363 €	15 €	368 €	383 €	15 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	92 €	95 €	3 €	107 €	111 €	4 €	122 €	127 €	5 €	138 €	143 €	5 €	145 €	151 €	6 €

Vergleicht man die Elternbeiträge für das Jahr 2026/2027 mit den neu festgelegten Beiträgen für 2027/2028, ergeben sich die folgenden monatlichen Steigerungen:

Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)

Betreuungsart, Alter des Kindes, Betreuungsstunden pro Tag	VO-Gruppe 3-6 Jahre max. 6 h / Tag			VO-Gruppe 3-6 Jahre max. 7 h / Tag			GT-Gruppe 3-14 Jahre max. 8 h / Tag			GT-Gruppe 3-14 Jahre max. 9 h / Tag			GT-Gruppe 3-14 Jahre max. 9,5 h / Tag		
	30 Std.			bis 35 Std.			bis 40 Std.			bis 45 Std.			bis 47,5 Std.		
	Kiga-Beitrag 2026/2027	Kiga-Beitrag 2027/2028	Differenz	Kiga-Beitrag 2026/2027	Kiga-Beitrag 2027/2028	Differenz	Kiga-Beitrag 2026/2027	Kiga-Beitrag 2027/2028	Differenz	Kiga-Beitrag 2026/2027	Kiga-Beitrag 2027/2028	Differenz	Kiga-Beitrag 2026/2027	Kiga-Beitrag 2027/2028	Differenz
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	217 €	227 €	10 €	253 €	265 €	12 €	290 €	302 €	12 €	326 €	340 €	14 €	344 €	359 €	15 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	169 €	175 €	6 €	197 €	204 €	7 €	226 €	234 €	8 €	254 €	263 €	9 €	268 €	277 €	9 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	115 €	120 €	5 €	134 €	140 €	6 €	154 €	160 €	6 €	173 €	180 €	7 €	182 €	190 €	8 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	38 €	40 €	2 €	45 €	46 €	1 €	51 €	53 €	2 €	58 €	59 €	2 €	61 €	63 €	2 €

Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren (u3)

Betreuungsart, Alter des Kindes, Betreuungsstunden pro Tag	Krippe (VO) 0-3 Jahre max. 6 h / Tag			Krippe (VO) 0-3 Jahre max. 7 h / Tag			Krippe (GT) 0-3 Jahre max. 8 h / Tag			Krippe (GT) 0-3 Jahre max. 9 h / Tag			Krippe (GT) 0-3 Jahre max. 9,5 h / Tag		
	30 Std.			bis 35 Std.			bis 40 Std.			bis 45 Std.			bis 47,5 Std.		
	Kiga-Beitrag 2026/2027	Kiga-Beitrag 2027/2028	Differenz	Kiga-Beitrag 2026/2027	Kiga-Beitrag 2027/2028	Differenz	Kiga-Beitrag 2026/2027	Kiga-Beitrag 2027/2028	Differenz	Kiga-Beitrag 2026/2027	Kiga-Beitrag 2027/2028	Differenz	Kiga-Beitrag 2026/2027	Kiga-Beitrag 2027/2028	Differenz
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	483 €	503 €	20 €	564 €	587 €	23 €	644 €	671 €	27 €	725 €	755 €	30 €	765 €	797 €	32 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	359 €	374 €	15 €	419 €	437 €	18 €	479 €	499 €	20 €	539 €	562 €	23 €	569 €	593 €	24 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	242 €	252 €	10 €	282 €	294 €	12 €	323 €	336 €	13 €	363 €	378 €	15 €	383 €	399 €	16 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	95 €	99 €	4 €	111 €	116 €	5 €	127 €	132 €	5 €	143 €	149 €	6 €	151 €	157 €	6 €



2. Verpflegungskostenbeitrag (§ 2 der Änderungssatzung sowie § 5 der Benutzungsordnung)

Seit dem 01.09.2021 wird in den städtischen Einrichtungen für warme Mahlzeiten ein einheitlicher Verpflegungskostenbeitrag erhoben. Wird das Angebot einer warmen Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Elternbeiträgen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben, welcher seit 01.09.2025 auf einen monatlichen Beitrag festgesetzt wurde.

Bei Ganztageshäusern ist eine Mittagsverpflegung verpflichtend, der Verpflegungskostenbeitrag wird daher für 11 Monate erhoben. Bei Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten, in denen eine Mittagsverpflegung angeboten wird, können die Sorgeberechtigten für das Betreuungsjahr festlegen, an welchen Wochentagen das Angebot in Anspruch genommen wird, der Verpflegungskostenbeitrag wird dann anteilig erhoben.

Für die Ermittlung des Verpflegungskostenbeitrags wurden bisher nur die Kosten der Caterer zugrunde gelegt. Eine Vollkostenrechnung erfolgte bisher nicht und soll auch zukünftig nicht erfolgen. Das heißt, es werden nur die reinen Verpflegungskosten der Caterer zugrunde gelegt und nicht die Personalkosten für die hauswirtschaftlichen Kräfte, Raumnutzungskosten, Abschreibungen etc. hinzugerechnet.

Für die kommenden beiden Kita-Jahre rechnen wir aufgrund steigender Kosten für Energie, Lebensmittel und Personal mit einer Preisanpassung der Cateringunternehmen. Zur Sicherstellung einer weiterhin kostendeckenden Kalkulation wird für das Kita-Jahr 2026/2027 (ab 01.09.2026) eine Erhöhung um 2 % zum Niveau des Kita-Jahres 2025/2026 vorgeschlagen. Für das Kita-Jahr 2027/2028 (ab 01.09.2027) wird eine entsprechende Anpassung der Verpflegungskostenbeiträge um weitere 3,0 % vorgeschlagen. Die Höhe kann dem Gebührenverzeichnis (Anlage 3) entnommen werden.

Bei entschuldigter Abwesenheit eines Kindes vom gesamten Kita-Besuch an mindestens fünf zusammenhängenden Betreuungstagen innerhalb eines Kalendermonats während der regulären Öffnungstage, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Verpflegungsentgelte auf Antrag für diese Tage.

3. Unterstützungsmöglichkeiten

Familien, die die Elternbeiträge nicht selbst übernehmen können, können einen Antrag auf Übernahme beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Jugend und Familie, stellen. Anspruchsberechtigt sind Elternpaare und Alleinerziehende, die im Ostalbkreis wohnen, deren Kind eine Kita besucht und die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (SGB XII)



- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2,3)
- Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
- Wohngeld

Derzeit erhalten 167 Kinder (13,1 %) in den städtischen Kitas die Elternbeiträge erstattet.

Darüber hinaus können die o.g. Anspruchsberechtigten einen Antrag auf Übernahme der Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Derzeit erhalten 68 der essenden Kinder (5,3 %) der städtischen Einrichtungen eine entsprechende Erstattung.

Über die Unterstützungsmöglichkeiten werden alle Sorgeberechtigten über einen Flyer, der bei jeder Kita-Anmeldung ausgegeben wird, informiert. Zudem sind alle Einrichtungsleitungen informiert und machen auf die Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam. Auch die Abteilung Frühe Bildung macht Familien, bei denen Beiträge ausstehen, auf die Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam.